

Versionen und zur Ermittlung der Personen beitragen, die die Verbrechen begangen haben.

Darum sollen Verfahren mehrerer Raubüberfälle, ebenso wie die Verfahren wegen Wohnungsdiebstählen, zu einem Verfahren zusammengefaßt werden.

Die Festnahme von Personen, die räuberischer Überfälle verdächtig werden, ist sehr durchdacht und in der Regel nach vorangegangener Vorbereitung durchzuführen. Zur Festnahme müssen immer erfahrene, selbstverständlich bewaffnete Angehörige der Miliz herangezogen werden. Die Festnahme muß für den Verdächtigen überraschend erfolgen und mit einer sofortigen Durchsuchung der Person zwecks Entdeckung von Waffen und anderen Gegenständen einhergehen, mit denen Widerstand geleistet werden kann.

Nach Ablieferung des Verhafteten an die Miliz oder die Staatsanwaltschaft muß eine noch sorgfältigere Durchsuchung der Person mit eingehender Besichtigung der Kleidung und der Schuhe des Verhafteten vorgenommen werden. An der Kleidung und an den Schuhen können Blutspuren, Merkmale des Aufenthalts des Verhafteten am Tatort (zum Beispiel Erde an den Schuhen von derselben Art wie am Ort des Überfalls) entdeckt werden. Außerdem kann das Aussehen der Kleidung manchmal vom Widerstand des Geschädigten zeugen.

Nach Durchführung der genannten Handlungen wird der Festgenommene unter Einhaltung der bekannten Regeln dem Geschädigten zur Identifizierung vorgestellt.

Erklärt der Geschädigte, die Verbrecher hätten ihm Sachen fortgenommen, die ihm nicht gehören, so ist nicht ausgeschlossen, daß diese Sachen faktisch von dem Anzeigenden selbst gestohlen oder veruntreut wurden und daß er den Raubüberfall inszenierte, um die Untersuchung auf eine falsche Fährte zu lenken. Darum muß beim Eingang derartiger Anzeigen auch eine solche Version geprüft werden. Die Vernehmung des Anzeigenden hat in diesem Falle besonders sorgfältig zu erfolgen, weil dabei nicht nur alles zu klären ist, was mit den Umständen des Überfalls selbst zusammenhängt, sondern auch Fragen anderer Art gestellt werden müssen. Dazu gehören zum Beispiel die Fragen, wann und wo die von dem Täter geraubten Wertsachen in Empfang genommen wurden, warum sie sich bei dem Geschädigten befanden, wer sie das letzte Mal gesehen hat und wann das war. Bei der Vergleichung der Aussagen des Anzeigenden mit den Daten, die bei der Tatortbesichtigung erlangt wurden, gelingt es zuweilen festzustellen, daß der Anzeigende diese oder jene Umstände bewußt falsch beschrieben hat.